

Freiheitsentziehungs- und Haftrecht

Beschluss AG Frankfurt/Main vom 24.10.2008 (Az.: 934 XIV 1877/08)

Die Anordnung gegen eine erst zwölf Jahre alte Betroffene der Unterbringung zur Sicherung der Abreise gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG im Transitbereich eines Flughafens für die Dauer von drei Monaten wäre unverhältnismäßig.

Daran ändert auch nichts, dass der Aufenthalt nicht in einer Haftanstalt und auch nicht in der Asylbewerberunterkunft am Flughafen (...), sondern in einem (...) Kinderheim angeordnet werden soll.

Kommentiert von Holger Winkelmann

Diese Arbeitsmaterialien sind ein Service von:

I Zum Sachverhalt:

Eine 12-jährige Drittstaatsangehörige traf mit einem Außengrenzflug am 28.09.2008 am Flughafen Frankfurt/Main zusammen mit zwei weiteren Kindern sowie einer erwachsenen Frau ein, die sich fälschlich als deren Mutter ausgab und verfälschte bzw. missbräuchlich genutzte Reisedokumente vorlegte. Die Betroffene, die zu ihrer legal in Irland lebenden Mutter weiterreisen wollte, wurde im Rahmen der Durchführung des Asylverfahrens gemäß dem Dubliner Übereinkommen die Einreise.

Nach Unterbringung in einem Kinderheim wurde beantragt, gegen die Betroffene die Unterbringung zur Sicherung der Abreise gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG für die Dauer von drei Monaten anzuordnen, um die Verfügbarkeit der Betroffenen zur Sicherung der Abreise herstellen und den handelnden Behörden Rechtssicherheit im Umgang mit der Bewegungsfreiheit der Betroffenen geben.

II Kommentar:

Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 6 AufenthG bezieht sich insbesondere auf die Fälle, in denen einem Ausländer **nach** Durchführung eines Asylverfahrens am Flughafen, bei dem der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Einreise nach § 18a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes verweigert wird.

Insoweit liegt hier eher ein atypischer Fall vor, bei dem bezweifelt werden darf, ob Ziel- und Zweckrichtung der betreffenden Vorschrift überhaupt geeignet ist, den hier zu Grunde liegenden Fall zu bedienen.

Zielrichtung der Vorschrift ist es, dafür Sorge zu tragen, dass sich der zunächst - während des (Flughafen-)Asylverfahrens - ergebende Aufenthalt nach Abschluss des Verfahrens nicht in eine Freiheitsentziehung umwandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 (BVerfGE 94, 166) festgestellt, dass der Aufenthalt eines Ausländers im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Flughafenasylunterkunft – auch gegen seinen Willen – keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 oder Artikel 104 Abs. 1 und 2 GG darstellt, wenn ihm das luftseitige Verlassen des Bereichs offen steht. Solange die Betroffene sich freiwillig dem Asylverfahren unterzieht und keine Anhaltspunkte für ein selbstständiges Weiterreisen oder gar Untertauchen erwartet werden, ist zwar ein luftseitiges Verlassen - etwa aufgrund fehlender Grenzübertrittspapiere - nicht jederzeit möglich, aber keine Veranlassung für eine Freiheitsentziehung gegeben.

Grundsätzlich kommt bei minderjährigen Ausländern der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Sicherung der Zurückweisung wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit und der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu. In einem solchen Fall sind daher sowohl an das **Beschleunigungsgebot** als auch an die **Verhältnismäßigkeit** besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen für eine Haftanordnung sind daher nicht gegeben, wenn die Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag nicht darlegt, warum ein milderes Mittel als Haft zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise oder Zurückweisung nicht in Frage kommt. Entsprechendes gilt für eine Anordnung des Aufenthalts nach § 15 Abs. 6 AufenthG, die ja per Definition keine Zurückweisungshaft darstellt.

Eine Anordnung nach § 15 Abs. 6 darf, wie sich aus § 15 Abs. 6 Satz 3 AufenthG ergibt, nur zur Sicherung der Abreise ergehen. Darin legt der Gesetzgeber die Zweckbestimmung der Vorschrift fest. Es lässt sich aber daraus die Erforderlichkeit

einer solchen beantragten Anordnung ableiten, die - wie hier - entfällt, wenn es der begehrten Maßnahme zur Sicherung der Abreise gar nicht bedarf.

Das es dem verfassungsrechtlichen Gebot des Interventionsminimums nicht entspricht, gegen ein Kind eine freiheitsentziehende Maßnahme anzuordnen, soweit nicht eine besondere Situation einen solchen schwerwiegenden Rechtseingriff - als letztes Mittel - unerlässlich erscheinen lässt, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Vertiefung.

Insbesondere ist dem Ansinnen der Behörde eine Absage zu erteilen, wenn - wie in diesem Fall - quasi eine Anordnung auf Vorrat erwirkt werden soll. Die handelnden Behörden wollten Rechtssicherheit im Umgang mit der Bewegungsfreiheit des Betroffenen erhalten oder das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit für das Asylverfahren sicherzustellen.

III Volltext:

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

934 XIV 1877/08

Beschluss v. 24.10.2008

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend wird der Antrag vom 24.10.2008 auf Anordnung der Unterbringung zur Sicherung der Abreise gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die 12 Jahre alte Betroffene istische Staatsangehörige. Sie traf am 28.09.2008 (...) aus kommend am Flughafen Frankfurt/Main zusammen mit zwei weiterenischen Kindern sowie einerischen Frau, welche sich fälschlich als deren Mutter ausgab und verfälschte bzw. missbräuchlich genutzte Reisedokumente vorlegte, ein. Die Betroffene, die zu ihrer legal in Irland lebenden Mutter weiterreisen wollte, stellte am 30.09.2008 einen Asylantrag. Da für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß dem Dubliner Übereinkommen Irland zuständig ist, wurde der Betroffenen die Einreise verweigert. Sie hält sich in Absprache mit dem Jugendamt (...) unter Fiktion der Nichteinreise im (...) Kinderheim in (...) auf. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 29.09. 2008 wurde das Jugendamt (...) zum vorläufigen Pfleger und Rechtsanwalt (...) zum Pfleger für den Wirkungskreis der ausländer- und asylrechtlichen Betreuung bestellt. Die (...) hat beantragt, gegen die Betroffene die Unterbringung zur Sicherung der Abreise gemäß § 15 Abs. 6 AufenthG für die Dauer von drei Monaten anzuordnen und zur Begründung unter anderem ausgeführt, die Anordnung solle die Verfügbarkeit der Betroffenen zur Sicherung der Abreise herstellen und den handelnden Behörden Rechtssicherheit im Umgang mit der Bewegungsfreiheit der Betroffenen geben; andernfalls werde das vom Gesetz vorgesehene Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit für das Asylverfahren de facto unterlaufen. Auch sei die Qualität des Rechtseingriffs mit der Anordnung von Abschiebungshaft nicht vergleichbar.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar liegen die Gründe für eine Anordnung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 bis 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG vor. Der Betroffenen ist gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG die Einreise verweigert worden. Die Zurückweisungsentscheidung kann nicht unmittelbar vollzogen werden, weil das förmliche Übernahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Zusage der irischen Behörden zur Übernahme der Betroffenen noch nicht vorliegt. Die Abreise der Betroffenen ist jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten. Auch das Asylbegehren steht der Anordnung des Aufenthalts nicht entgegen, da für die Durchführung des Asylverfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EGAsylZustVO Irland zuständig ist (vgl. § 27a AsylVfG).

Gleichwohl kommt die beantragte Anordnung des Aufenthalts gegen die erst zwölf Jahre alte Betroffene im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil sie unverhältnismäßig wäre. Daran ändert auch nichts, dass der Aufenthalt nicht in einer Haftanstalt und auch nicht in der Asylbewerberunterkunft am Flughafen (...), sondern in einem (...) Kinderheim angeordnet werden soll. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob gegen Personen unter 16 Jahren überhaupt eine Anordnung nach § 15 Abs. 6 AufenthG zulässig ist. Nach den vorläufigen Anwendungshinweisen zu § 62 AufenthG, die gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 5, Abs. 5 Satz 3, 62 Abs. 3 AufenthG auch auf Anordnungen nach § 15 Abs. 6 AufenthG Anwendung finden, sollen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht (außer bei Straffälligkeit) in Abschiebungshaft genommen werden; halten sich die Eltern des unter 16 Jahre alten Ausländers – wie hier – nicht im Bundesgebiet auf, hat die Ausländerbehörde (...) mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung des Ausländers Kontakt aufzunehmen. Gegen eine Anordnung des Aufenthalts gegen Jugendliche unter 16 Jahren spricht im Übrigen auch, dass diese gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG nicht verfahrensfähig sind und die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zwar seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegensteht, das Gesetz dies aber nicht in gleicher Weise für die Anordnung von Zurückweisungshaft oder des Aufenthaltes vorsieht. Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, da die Anordnung von Haft oder des Aufenthaltes bei Minderjährigen unter 16 Jahren regelmäßig schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie zur Erreichung des Zwecks nicht erforderlich und deshalb unverhältnismäßig ist.

Grundsätzlich kommt bei minderjährigen Ausländern der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Sicherung der Zurückweisung wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit und der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu. In einem solchen Fall sind daher sowohl an das Beschleunigungsgebot als auch an die Verhältnismäßigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Die Voraussetzungen für eine Haftanordnung sind daher nicht gegeben, wenn die Ausländerbehörde in ihrem Haftantrag nicht darlegt, warum ein milderer Mittel als Haft zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise oder Zurückweisung nicht in Frage kommt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.05.2006 – Az. 20 W 124/06 – m. w. N., Loseblatt: Ausdruck November 2008 AG Frankfurt/M vom 24.10.2008 3 AG Frankfurt/M vom 24.10.2008 zit. nach juris). Entsprechendes gilt für eine Anordnung des Aufenthalts nach § 15 Abs. 6 AufenthG. Eine Anordnung nach § 15 Abs. 6 darf, wie sich aus § 15 Abs. 6 Satz 3 AufenthG ergibt, nur ergehen, wenn dies zur Sicherung der Abreise erforderlich ist (vgl. zur Anordnung von Abschiebungshaft allgemein: OLG Schleswig, FGPrax 2008, 92; OLG Rostock, OLGR 2007, 367; jew. zit. nach juris; Renner, a. a. O.). Sie dient damit weder dem Zweck, die Fiktion der Nichteinreise aufrechtzuerhalten, noch dazu, den handelnden Behörden Rechtssicherheit im Umgang mit der Bewegungsfreiheit des Betroffenen zu geben oder das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit für das Asylverfahren sicherzustellen. Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung im vorliegenden Fall erforderlich ist, um die Abreise der Betroffenen sicherzustellen, sind nicht ersichtlich. Die zwölfjährige Betroffene hält sich bereits im (...) Kinderheim auf, ohne dass es bislang zu „Fluchtversuchen“ gekommen wäre. Sie ist dort jederzeit für die antragstellende Behörde erreichbar, um eine Abreise nach Irland durchzuführen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie sich in einem für sie völlig fremden Land aus der Obhut des Kinderheimes begeben wird, zumal ihr Interesse erkennbar darauf gerichtet ist, schnellstmöglich zu ihrer Mutter nach Irland zu gelangen. Auch die antragstellende Behörde selbst geht in ihrem Antrag erkennbar davon aus, dass es sich bei der Möglichkeit, dass sich die Betroffene frei im Bundesgebiet bewegen könnte, um eine lediglich theoretische handelt.

Unter diesen Umständen kam eine Anordnung des Aufenthalts daher nicht in Betracht.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus den §§ 14 ff. FEVG. Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2008 Amtsgericht - Abteilung 934 -

Richter am Amtsgericht